



## Informationen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis bei Begründung oder Verlegung einer Wohnung für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. In das Wählerverzeichnis eingetragene Personen können nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, es sei denn, sie besitzen einen Wahlschein.

### Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag (23. Februar 2025)

- **Deutscher** im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetzes ist,
- das **18. Lebensjahr** vollendet hat, also am 23.02.2007 oder früher geboren ist,
- seit **mindestens drei Monaten**, also 23.11.2024, in der **Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält,
- **nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen** ist.

### Wie und wo erfahre ich, ob ich im Wählerverzeichnis eingetragen bin?

Spätestens am 2. Februar 2025 informieren die Gemeindebehörden die Wahlberechtigten mit einer Wahlbenachrichtigung unter anderem über die Anschrift des Wahlraumes und ob er barrierefrei ist, die Wahlzeit und die Nummer, unter der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahlbenachrichtigung erhalten, sollten Sie sich umgehend mit der Gemeindebehörde in Verbindung setzen.

*Ferner haben Sie die Möglichkeit, in der Zeit vom 3. bis 7. Februar 2025 zu den allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, Marktplatz 1 in 66869 Kusel, großer Sitzungssaal im 2. Obergeschoss, Einsicht in das Wählerverzeichnis ihrer Gemeinde zu nehmen und die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer eingetragenen Daten zu überprüfen.*

### Zuzug oder Umzug bis einschließlich 12.01.2025

Sie werden **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes **eingetragen** und wählen am neuen Wohnort. Das gilt auch, wenn Sie zuvor im Ausland gewohnt haben und nach Deutschland ziehen.

### Zuzug oder Umzug in dem Zeitraum 13.01.2025 bis 02.02.2025

Wenn Sie in Ihrer **neuen Gemeinde wählen möchten**, können Sie in der Zeit vom 13.01.2025 bis spätestens 02.02.2025 bei Ihrer Meldebehörde **die Eintragung** in das entsprechende Wählerverzeichnis **beantragen**. In diesem Fall werden Sie aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen und sind dort nicht mehr wahlberechtigt.

Sofern Sie keinen Antrag stellen, bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen und können dort, auch in Form einer Briefwahl, wählen.

### Zuzug oder Umzug nach dem 02.02.2025

Sie bleiben im Wählerverzeichnis des bisherigen Wohnortes eingetragen und können dort, auch in Form einer Briefwahl, wählen.

**Eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis ist nach dem 02.02.2025 nicht mehr möglich!**

Als Datum des Meldevorganges gilt das Datum der An- und Abmeldung (=Tag der Vorsprache bei der Meldebehörde), nicht das im Meldeschein von Ihnen angegebene Ein- oder Auszugsdatum.

# Direktwahlen (Wahl Landrat/Landrätin und Ortsbürgermeister/in Bedesbach) am 23. Februar 2025

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sind Sie:

1. Hierher zugezogen
2. Innerhalb ihrer Gemeinde umgezogen
3. Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt

Dann beachten Sie bitte für die Ausübung Ihres Wahlrechtes folgende Hinweise:

## **Wahlberechtigt zu den Direktwahlen ist, wer am Tag der Wahl (23. Februar 2025)**

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs.1 Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat, also am 23.02.2007 oder früher geboren ist
- seit mindestens drei Monaten – **23. November 2024** – **im Wahlgebiet** (= Ortsteil, Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, Landkreis) den **Hauptwohnsitz** innehat,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

## **Umzug bis einschließlich 12.01.2025** (Wahl in der neuen Gemeinde)

Wenn Sie bis zum 12.01.2025 zugezogen sind, werden Sie von Amts wegen für die Wahlen, zu denen Sie wahlberechtigt sind, **in das Wählerverzeichnis ihrer Zuzugsgemeinde eingetragen.**

## **Umzug ab dem 13.01.2025** (Wahl in der alten Gemeinde)

Wenn Sie zugezogen sind und sich **erst nach dem 12.01.2025** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, **sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen.** Sie bleiben dort auch eingetragen. Entsprechend können Sie am Wahltag in Ihrer Fortzugsgemeinde für die Wahlen, für welche die Voraussetzungen noch vorliegen, wählen. Auch können Sie bei Ihrer bisherigen Gemeinde Briefwahlunterlagen beantragen.

**Bitte beachten Sie, dass Ihre Wahlberechtigung je nach Zuzugsgemeinde variieren kann.** Dies bedeutet, dass Sie im Falle eines orts- oder kreisübergreifenden Umzuges nach dem 23. November 2024 für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters bzw. der Landrätin/des Landrats nicht wahlberechtigt sind, da die geforderten 3 Monate Hauptwohnsitz nicht mehr erreicht werden können.

Wenn Sie in der neuen Gemeinde wählen wollen:

Wollen Sie in Ihrer neuen Gemeinde wählen, können Sie in der Zeit vom **13.01.2025** bis spätestens zum **02.02.2025** bei der Meldebehörde schriftlich die Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde gestrichen.

Wenn Sie innerhalb der Gemeinde umgezogen sind und sich erst nach dem **17.02.2025** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall im Wählerverzeichnis Ihres alten Stimmbezirkes eingetragen. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirkes ist nicht mehr möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen gehen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig die Briefwahlunterlagen.

**Als Datum des Meldevorganges gilt das Datum des Tages der Vorsprache bei der Meldebehörde, nicht das im Meldeschein von Ihnen angegebene Ein- oder Auszugsdatum.**

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes, Telefon 06381/6080-116 Frau Pfeifer, oder -122 Frau Beimbauer.

# A N T R A G

auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde für die  
stattfindenden Wahlen

am

**23. Februar 2025**

Hiermit beantrage ich, .....  
(Name, Vorname)

wohnhaft in .....  
(PLZ, Ort, Straße)

**die Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Gemeinde.**

Mein letzter Hauptwohnsitz war in .....  
(PLZ, Ort, Straße)

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)

---

**Für die Behörde:**

Eintragung in das WVZ für die **Wahlen** am ..... WVZ-Nr.: .....